

Vorlesung ZPO I (Erkenntnisverfahren), SS 2015 – 2. Teil

*-von Dr. Hartmut Rensen, Richter am Oberlandesgericht,
Köln-*

8. Klage

a) Prüfungsschema

A. Zulässigkeit (= Sachurteilsvoraussetzungen, gem. bzw. analog § 56 ZPO idR. von Amts wegen zu prüfen)

I. Echte Prozessvoraussetzungen

1. Ordnungsgemäße Einreichung der Klage, § 253 Abs. 1 ZPO
2. Deutsche Gerichtsbarkeit, §§ 18 ff. GVG

II. Andere Sachurteilsvoraussetzungen

1. Ordnungsgemäß Klageerhebung, § 253 Abs. 2 ZPO

- insbes.:

- a) Bezeichnung der Parteien und des angerufenen Gerichts, § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO
- b) Bestimmter Klageantrag, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO
- c) Bestimmte Angabe des Klagegegenstandes und des -grundes, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

2. Prozesshandlungsvoraussetzungen

- a) Parteifähigkeit, § 50 ZPO
- b) Prozessfähigkeit, §§ 51 ff. ZPO
- c) Ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung und anwaltliche Vertretung, insbes. im Fall eines Anwaltszwangs nach §78 ZPO

8. Klage

3. Prozessführungsbefugnis (= die Befugnis, das eingeklagte Recht im eigenen Namen geltend zu machen)
4. Zuständigkeit des angerufenen Gerichts
 - a) international, z.B. nach EuGVVO
 - b) sachlich, § 1 ZPO, §§ 23, 71 GVG iVm. §§ 2 ff. ZPO
 - c) örtlich, §§ 12 ff. ZPO
 - d) funktionell (Organzuständigkeit), z.B. mit Rücksicht auf §§ 3, 20 RPfIG
5. Eröffnung des Rechtswegs, § 13 GVG
6. Rechtsschutzbedürfnis (= kein einfacherer, gleich effektiver Weg)
 - bei Feststellungsklage: Feststellungsinteresse, § 256 ZPO
7. Keine anderweitige Rechtshängigkeit, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO
8. Entgegenstehende Rechtskraft, § 322 ZPO

III. Keine Prozesshindernisse

- z.B. keine mangelnde Kostenerstattung nach Rücknahme (§ 269 Abs. 6 ZPO)
- sowie Erbringung einer erforderlichen Ausländersicherheit (§ 110 ZPO)

- **Vorrang der Sachurteilsvoraussetzungen (Grund: mat. Rechtskraft) -**

B. Begründetheit ... (= Bestehen des geltend gemachten prozessualen Anspruchs)

8. Klage

- Im Rahmen der **Begründetheit** ist also zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer **Anspruchsgrundlage** vorliegen und der geltend gemachte **prozessuale Anspruch** (= Streitgegenstand, prozessuale zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff) deshalb in dem geltend gemachten Umfang besteht.
- Dabei reicht einerseits das vollumfängliche Durchgreifen einer einzigen Anspruchsgrundlage, so dass sich in diesem Fall jede weitere Prüfung erübrigt. Andererseits müssen alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen daraufhin überprüft werden, ob sie den prozessualen Anspruch rechtfertigen, solange keine gefunden ist, die ihn vollumfänglich begründet.
- Schließlich reicht es für eine **Klageabweisung** aus, hinsichtlich jeder in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage mind. eine einzige Voraussetzung aus einem rechtlichen oder tatsächlichen Grund zu verneinen, während für eine **Stattgabe** immer sämtliche Anspruchsvoraussetzungen der ganz oder teilweise durchgreifenden Anspruchsgrundlage zu prüfen und zu bejahen sind. Bei einer **Teil-Abweisung und Teil-Stattgabe** enthalten die Entscheidungsgründe demnach Angaben zum einen zu mind. einem Grund, aus dem weitere Ansprüche ausscheiden, zum anderen zu sämtlichen Voraussetzungen des bejahten Teil-Anspruchs.

8. Klage

b) Bedeutung der Klage

- **Disposition** des Klägers durch die Klage iSd. Dispositionsmaxime, d.h. Bestimmung

aa) des angerufenen (nicht des zuständigen) **Gerichts**, § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO,

bb) der **Parteien** durch Bezeichnung derselben, §253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO (Achtung: formeller Parteibegriff und evtl. Auslegung der gewählten Bezeichnung iSd. §§ 133, 157 BGB analog!)

und

cc) des **Streitgegenstandes** bzw. prozessualen Anspruchs (Achtung: prozessual-zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff, d.h. unabhängig von materiellen Ansprüchen und nach Maßgabe zum einen des Sachantrags, zum anderen des mitgeteilten Lebenssachverhalts), § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO;

- Zu cc): Im Rahmen der Zulässigkeit ist kein schlüssiger und substantiierter Tatsachenvortrag erforderlich. Diese fragen stellen sich erst im Zusammenhang mit der Begründetheit.

8. Klage

dd) Bestimmung der Beteiligten und des Inhalts des durch Klagezustellung entstehenden **Prozessrechtsverhältnisses**.

c) Rechtsnatur der Klage = **Prozesshandlung** des Klägers bzw. – im Falle einer Widerklage (vgl. § 33 ZPO) – des Beklagten als Widerkläger => Die Prozesshandlungsvoraussetzungen müssen vorliegen (vgl. Prüfungsschema!).

d) Klagearten (anknüpfend an die begehrte Rechtsfolge)

aa) Leistungsklagen, d.h. auf Handeln oder Unterlassen des Beklagten gerichtete Klage mit dem Ziel einen entsprechenden Vollstreckungstitel z.B. in Form eines stattgebenden Urteils zu erwirken.

- Besonderheit: **Stufenklage, § 254 ZPO**

- Besonderheit: **Fristbestimmung im Urteil, § 255 ZPO** (z.B. bei § 281 BGB)

- Besonderheit: **Klagen auf künftige Leistung usw., §§ 257 ff. ZPO**

- **Klagbarkeit des Anspruchs** ist idR. gegeben und fehlt nur ausnahmsweise, z.B. bei § 375 HGB oder § 840 Abs. 1 ZPO. Allerdings kann in einer Vereinbarung darüber eine negative Sachurteilsvoraussetzung liegen.

8. Klage

bb) Feststellungsklage, § 256 Abs. 1 ZPO

- Mögliche Ziele:
 - Feststellung des Bestehens (= **positive F-Klage**) oder des Nichtbestehens (= **negative F-Klage**) eines bestimmten Rechtsverhältnisses,
 - Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde (sehr selten).

- Zulässigkeitsvoraussetzungen:
 - s.o., d.h. **konkretes Rechtsverhältnis** oder **Echtheit einer Urkunde** muss Gegenstand der Klage sein,
 - **Feststellungsinteresse** (= besondere Form des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses), d.h.

8. Klage

- wegen **rechtlicher Unsicherheit** des Klägers, die durch ein rechtskräftiges F-Urteil beseitigt werden könnte, besteht ein berechtigtes Interesse seinerseits,
- Interesse an alsbaldiger Feststellung, also **Feststellung eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses**
- und
- keine Leistungsklage möglich bzw. zumutbar (sog. **Vorrang der L-Klage**).

Kleiner Fall: Nachdem dem beklagten Vermieter Ihre auf die Feststellung, dass das Mietverhältnis nicht mehr bestehe, sondern durch eine bestimmte Kündigung mit Wirkung zum 30. April 2015 beendet worden sei, gerichtete negative F-Klage zugestellt worden ist, erhebt er Widerklage auf Zahlung des Mietzinses für den Mai 2015. Welche Folgen hat das für Ihre Klage?

8. Klage

Lösung: Hier könnte man an ein Entfallen des gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen F-Interesses denken, weil die L-Widerklage des Vermieters die Feststellung voraussetzt, dass das Mietverhältnis durch ihre Kündigung nicht beendet worden ist. Das dürfte indessen schon deshalb nicht der Fall sein, weil die Frage der Wirksamkeit der Kündigung über den Mietzinsanspruch für Mai 2015 hinaus bedeutsam ist.

Abwandlung: Was ist, wenn Sie Ihre F-Klage nicht auf die Feststellung der Beendigung des Mietverhältnisses gerichtet haben, sondern auf die Feststellung, dass die Miete für Mai 2015 nicht geschuldet sei?

Lösung: In diesem Fall reicht der Gegenstand der Klage nicht über den Gegenstand der Widerklage hinaus und das F-Interesse entfällt, sobald die Widerklage nicht mehr ohne Ihre Zustimmung zurückgenommen werden kann (vgl. § 269 ZPO).

8. Klage

- obj. Reichweite der **materiellen Rechtskraft**: Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens des gegenständlichen Rechtsverhältnisses

- **Zwischenfeststellungsklage, § 256 Abs. 2 ZPO** bzgl. präjudizieller Rechtsverhältnisse (z.B. zum einen Klage auf Gewinnanteil als Gesellschafter, zum anderen Zwischenfeststellung des Fortbestandes der Mitgliedschaft trotz unwirksamer Kündigung im Hinblick auch auf Mitwirkungs- und Einsichtsrechte).

cc) Gestaltungsklage, z.B. Auflösungsklage nach § 61 GmbHG oder auch Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO.

- Gestaltungswirkung des Urteils, d.h. Änderung der materiellen Rechtslage inter omnes mit formeller Rechtskraft des Urteils (= besondere Ausprägung der materiellen Rechtskraft).

8. Klage

e) Klageerhebung

aa) **Einreichung** einer Klageschrift, § 253 Abs. 5 ZPO

- d.h. idR. Verbringung einer Klageschrift nebst Abschriften für die Zustellung die die Verfügungsgewalt des Gerichts (Briefkasten)
- Ausnahme: elektronische Einreichung (§ 298a, § 253 Abs. 5 S. 2 ZPO), mündliche Klage zu Protokoll der Geschäftsstelle, § 496 Alt. 2 ZPO

=> **Anhängigkeit**

bb) **Gerichtskostenvorschuss**, § 12 GKG

cc) **Zustellung** (= formalisierte Bewirkung des Zugangs) der Klageschrift, § 271 Abs. 1 ZPO

=> **Rechtshängigkeit** (§ 261 ZPO)

- Zustellungsverfahren: §§ 166 ff. Amtszustellung

8. Klage

- einige **Einzelheiten**:

- Zustellung grds. an den Adressaten an jedem Ort (§ 177 ZPO), bei Prozessunfähigkeit an den **gesetzlichen Vertreter**, § 170 Abs. 1 ZPO, und zwar durch Übergabe
- Zustellung an **Bevollmächtigten**, § 172 ZPO
- Formen der **Ersatzzustellung**, § 178 ZPO
- **Zustellungsurkunde**, §§ 182, 418 ZPO (Beweiskraft, d.h. in diesem Fall muss der Empfänger entweder den vollen Beweis des Gegenteils führen oder dartun, dass die Zustellung aufgrund von Umständen nicht vollzogen worden ist, auf die sich die Beweiskraft nicht erstreckt, z.B. dass tatsächlicher Wohnsitz nicht der Ort der Niederlegung ist)
- Zustellung gegen **EB**, § 174 ZPO
- **Heilung** von Zustellungsmängeln nach § 189 ZPO

8. Klage

dd) vor der Zustellung: **Verfügung des Gerichts** über Zustellung und weiteres Verfahren, §§ 272, 275 (**früher erster Termin**), 276 (**schriftliches Vorverfahren**) ZPO

f) Inhalt der Klageschrift, § 253 Abs. 2 und 3 ZPO

aa) **Muss-Inhalt**, § 253 Abs. 2 ZPO

- Ausnahmen von der Notwendigkeit eines bestimmten Antrages nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO: Schmerzensgeld und andere zu schätzende Schäden (§ 253 Abs. 2 BGB, § 287 ZPO) – str. – sowie Stufenklage (§ 254 ZPO)

bb) Anwendung der **für Schriftsätze geltenden Bestimmungen**, § 253 Abs. 4 ZPO, z.B. Unterschriftserfordernis nach § 130 Nr. 6 ZPO

cc) **Soll-Inhalt**, § 253 Abs. 3 ZPO

8. Klage

g) Wirkung der Klageerhebung bzw. der Rechtshängigkeit:

aa) Begründung eines **Prozessrechtsverhältnisses** zwischen den Parteien, so dass auch für den Beklagten Pflichten bzw. Obliegenheiten entstehen;

bb) Zeitpunkt: entweder gemäß § 261 Abs. 1 ZPO mit Klagezustellung oder gemäß § 261 Abs. 2 ZPO mit Anbringung des neuen Antrages in der mdl. Verh. oder mit Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes;

cc) § 261 Abs. 3 ZPO:

(1.) Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO

8. Klage

g) Wirkung der Klageerhebung bzw. der Rechtshängigkeit:

aa) Begründung eines **Prozessrechtsverhältnisses** zwischen den Parteien, so dass auch für den Beklagten Pflichten bzw. Obliegenheiten entstehen;

bb) Zeitpunkt: entweder gemäß § 261 Abs. 1 ZPO mit Klagezustellung oder gemäß § 261 Abs. 2 ZPO mit Anbringung des neuen Antrages in der mdl. Verh. oder mit Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes;

cc) § 261 Abs. 3 ZPO:

(1.) Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit, § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO

8. Klage

(2.) Perpetuatio fori, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO

- Ausnahme: § 506 ZPO (für Widerklage oder Klageerweiterung im Amtsgerichtsprozess);

bb) § 263 ZPO – Klageänderung nach Rechtshängigkeit nur zulässig bei Einwilligung des Gegners oder Sachdienlichkeit

- Erleichterungen allerdings in den §§ 264, 267 ZPO

cc) Veräußerung des streitbefangenen Gegenstandes nach Rechtshängigkeit, § 265 ZPO

- Irrelevanz- und Relevanztheorie

8. Klage

Kleiner Fall: Der Schuldner B ist verurteilt worden, an den Gläubiger K 20.000,- EUR zu zahlen. Nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Titels erfährt B, dass K die zugrundeliegende Forderung noch während des laufenden Verfahrens an den Zessionar Z abgetreten hat. Nun kündigt der Gläubiger K an, dennoch aus dem Titel vollstrecken zu wollen. Was kann B tun?

Lösung: Er kann zwar eine Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO erheben, wird aber mit dem Einwand, der K sei infolge der Abtretung (§ 398 BGB) nicht mehr Inhaber der Forderung wegen § 767 Abs. 2 ZPO nicht durchdringen. Denn dieser Umstand bzw. der Umstand der nicht im Sinne von Leistung an den Zessionar geänderte Klageantrag (s.o. zu § 265 ZPO) lag schon vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung vor. Deshalb muss er zunächst den Geldbetrag unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegen und so die Rechtsfolge des § 378 BGB als neuen Umstand herbeiführen. Hierauf gestützt wird eine Vollstreckungsgegenklage dann Erfolg haben (vgl. BGH, Urt. v. 19.10.2000 - IX ZR 255/99 -, MDR 2001, 109; dazu u.a. Rensen, MDR 2001, 856).

8. Klage

dd) Materiell-rechtliche Wirkungen der Klageerhebung bzw. Rechtshängigkeit, § 262 ZPO

- **§ 204 Abs. 1 Nr. BGB: Hemmung des Laufs der Verjährungsfrist**

-- d.h. grds. Hemmung der Verjährung durch Zustellung von Klageschrift bzw. Mahnbescheid

-- aber: unter den Voraussetzungen des **§ 167 ZPO** tritt die Wirkung bereits mit der Einreichung der Klage ein (=> verstärkter Eingang von Klagen und MB-Anträgen vor dem 31.12. eines jeden Jahres)

- Haftungsverschärfungen: § 292, § 818 Abs. 4, § 987 BGB

- Hemmung bzw. Unterbrechung der Ersitzung: §§ 939, 941 BGB

- § 291 BGB: Prozesszinsen

8. Klage

h) Besondere Klagesituationen

aa) Objektive Klagehäufung, § 260 ZPO, d.h. Mehrheit von Streitgegenständen bzw. prozessualen Ansprüchen

bb) Streitgenossenschaft, §§ 59 ff. ZPO (= subj. Klagehäufung)

i) Spezielle Klagen

- z.B. Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO oder Abänderungsklage nach § 323 ZPO oder Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gemäß §§ 579, 580 ZPO (Wiederaufnahme, §§ 578 ff. ZPO)

j) Spezielle Verfahren

- z.B. Urkundsprozess gemäß §§ 592 ff. ZPO und Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO

9. Streitgegenstand

a) Kein **materieller Streitgegenstandsbegriff**, weil dieser wegen seiner u.U. extrem begrenzten Reichweite zu unbefriedigenden Ergebnissen führte.

b) Kein **eingliedriger Streitgegenstandsbegriff**, weil dieser wegen seiner oft kaum begrenzbaren Reichweite den Beklagten darüber im Dunklen ließe, wogegen er sich zur Wehr setzen sollte.

=>

c) **prozessual-zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff**, d.h. der prozessuale Anspruch wird obj. durch den **Antrag** und den zu dessen Begründung vorgetragenen **Lebenssachverhalt** bestimmt und begrenzt

- **Bedeutung:** insbes. für den Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit, die Reichweite der materiellen Rechtskraft, die Frage des Vorliegens einer Klageänderung und des damit verbundenen Anwendungsbereichs der §§ 263 ff. ZPO, die Beschwer im Rechtsmittelverfahren

10. Verhalten des Beklagten auf die Zustellung der Klage hin

10. Verhalten des Beklagten auf die Zustellung der Klage hin

a) Untätigkeit, d.h.

aa) entweder **Säumnis im schriftlichen Vorverfahren** gemäß § 276 ZPO (keine Anzeige der Verteidigungsbereitschaft), so dass **VU nach § 331 Abs. 3 ZPO** ergehen kann, oder

bb) oder Bestimmung eines **frühen ersten Termins** nach § 275 ZPO **und Säumnis** in diesem Verhandlungstermin, so dass hier VU nach § 331 ZPO ergehen kann.

b) Anerkenntnis nach § 307 ZPO, so dass AU im schriftlichen Verfahren ergehen kann.

- Die **Kostenfolge des § 93 ZPO** hängt davon ab, ob der Bekl. nicht durch sein vorprozessuales Verhalten (z.B. Weigerung der Zahlung) Anlass zur Klageerhebung gegeben hat und ob er sofort anerkennt (also bereits mit der Erwidernng).

10. Verhalten des Beklagten auf die Zustellung der Klage hin

c) Regelfall: **Antrag auf Klageabweisung** verbunden mit Bestreiten der klagebegründenden Umstände sowie der Erhebung von Einreden iSd. ZPO

aa) **Zulässigkeitsrügen**, d.h. Vorbringen zu den Sachentscheidungsvoraussetzungen (s.o.)

- unterbleiben diese und wird rügelos verhandelt, liegt die Anwendung der **§§ 39, 295 ZPO** nahe (Vorsicht: Im Amtsgerichtsprozess ist § 504 ZPO zu beachten!)

bb) Zur **Begründetheit** zum einen **Bestreiten der klagebegründenden Umstände**, für die der Anspruchsteller die Darlegungslast trägt:

(1.) Zu unterscheiden von **Rechtsausführungen** (Mit Blick auf § 138 ZPO und den Grds. „iura novit curia“ nicht geboten.);

(2.) **einfaches und qualifiziertes Bestreiten** (Wegen § 138 Abs. 2 und 3 ZPO und mit Blick auf die Verhandlungsmaxime erforderlich.);

10. Verhalten des Beklagten auf die Zustellung der Klage hin

(2.) **Bestreiten mit Nichtwissen**, § 138 Abs. 4 ZPO;

- über den Wortlaut hinausreichende Erkundigungspflicht die eigene Geschäftssphäre betreffend;

(3.) Behauptung von Tatsachen, die **Einreden iSd. ZPO** zu begründen vermögen (= Einwendungen und Einreden im materiellen Sinne, also alle anspruchsvernichtenden und – hemmenden Umstände) und Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen (Anfechtung, Aufrechnung, Erhebung der Verjährungseinrede);

= Verteidigungsmittel iSd. § 282 ZPO;

(4.) Gegenangriff durch **Widerklage** (Kein Verteidigungsmittel, sondern selbständiger Angriff).

10. Verhalten des Beklagten auf die Zustellung der Klage hin

cc) Geständnis, §§ 288 ff. ZPO

- zu unterscheiden von der Geständnisfiktion nach § 138 Abs. 3
ZPO

10. Verhalten des Beklagten auf die Zustellung der Klage hin

dd) Besonderheiten der Aufrechnung im Zivilprozess

- **Doppelnatur bei prozessualer Erklärung** (z.B. wichtig für fortdauernde materiell-rechtliche Wirkung trotz Widerruf der prozessualen Geltendmachung)
- **Eventualaufrechnung, Hilfsaufrechnung**, d.h. Aufrechnungserklärung unter innerprozessualer, aufschiebender Bedingung der Bejahung der Hauptforderung trotz der Verteidigungsmittel des Aufrechnenden

10. Verhalten des Beklagten auf die Zustellung der Klage hin

- **Prozesstrennung, § 145 Abs. 3 ZPO** (bei mangelnder Konnexität)
- **Vorbehaltsurteil, § 302 ZPO** (= auflösend bedingtes Urteil durch Aufhebung im Schlussurteil)
- **Rechtskraft ohne Rechtshängigkeit, § 322 Abs. 2 ZPO**, d.h. bis zur Abweisung der Klage mit Blick auf die bejahte Aufrechnung und bis zur damit verbundenen rechtskräftigen Feststellung, dass Haupt- und Gegenforderung erloschen sind, kann die Gegenforderung anderweitig eingeklagt werden, ohne dem Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit (§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) ausgesetzt zu sein.
- Keine Rechtskraft die Gegenforderung betreffend bei **unzulässiger Aufrechnung**, weil nicht über die Gegenforderung entschieden worden ist, § 322 Abs. 2 ZPO. D.h. die Gegenforderung kann anderweitig geltend gemacht werden, ohne dem Einwand entgegenstehender Rechtskraft ausgesetzt zu sein.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! - Ende des
zweiten Teils.**